

SATZUNG

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 12. Mai 2020

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund der Artikel 20a Abs. 1 Satz 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus der bzw. dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister; den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses und an den Bürgermeister-Vorbesprechungen vor Gemeinderatssitzungen. Das Sitzungsgeld wird einmal jährlich im Dezember ausbezahlt.

Darüber hinaus erhält jedes Gemeinderatsmitglied jährlich drei Sitzungsgelder für Sachaufwendungen im Zusammenhang mit seinem Amt. Diese Zahl erhöht sich bei den Gemeinderatsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, auf vier Sitzungsgelder.

Die Fraktionssprecher erhalten zusätzlich je zwei angefangene Fraktionsmitglieder jährlich ein Sitzungsgeld.

Zusätzlich erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder zur Abgeltung der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gremiumsarbeit in elektronischer Form eine monatlich IT-Pauschale in Höhe von 50 EUR. Die IT-Pauschale wird monatlich ausbezahlt.

Die IT-Pauschale entfällt, wenn ein Gemeinderatsmitglied die Zurverfügungstellung von technischer Infrastruktur zur Teilnahme an der Gremiumsarbeit in elektronischer Form durch die Gemeinde wünscht.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes vom 01. Mai 2014 außer Kraft.

Pring, den 12.05.2020

Thomas Stark
Erster Bürgermeister

